

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 4 RJ 163/69

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 29. Mai 1970

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

..... ,
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

..... ,
Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 13. Mai 1970 durch

Bundesrichter	Dr. E c k e r -Vorsitzender-,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,
Bundessozialrichter	S c h m i d t und
Bundessozialrichter	S c h r e i b e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. März
1969 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Beigeladenen die Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Ehefrau des Versicherten - des Beigeladenen - erhielt ab 1. März 1966 Kriegsschadensrente (Unterhaltshilfe) nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG). Dem Versicherten wurde die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erstmals am 1. Juni 1966 ausgezahlt; die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) bewilligte diese Leistung ua rückwirkend auch für die Monate vom 1. März 1966 an. Die Ausgleichsbehörde forderte die Beklagte auf, von den Rentenbeträgen für die zurückliegende Zeit 774,-- DM direkt an den Ausgleichsfonds abzuführen. Die Beklagte lehnte es ab, den Ersatzanspruch der Ausgleichsverwaltung zu befriedigen, weil Rentenberechtigter und Bezieher der Unterhaltshilfe verschiedene Personen gewesen seien.

Die Klage hat das Sozialgericht (SG) Stade durch Urteil vom 1. Juli 1968 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat ihr durch Urteil vom 26. März 1969 stattgegeben. Das LSG leitet den Erstattungsanspruch des Ausgleichsfonds daraus her, daß die Rentenleistungen auf die Unterhaltshilfe an die Ehefrau des Versicherten anzurechnen gewesen wären, wenn beide Leistungen sich sofort gegenübergestanden hätten. Durch nachträgliche Bewilligung der Rente sei insoweit die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Unterhaltshilfe entfallen. Zum Ausgleich dafür könne sich der Ausgleichsfonds an der Rentennachzahlung schadlos halten.

Die Beklagte hat die - zugelassene - Revision eingelegt. Sie beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen. Ihres Erachtens findet die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht, wie dieses angenommen habe, in § 290 Abs. 3 Satz 1 LAG eine rechtliche Stütze. Der Forderungsübergang finde nach dieser Vorschrift nur statt, wenn ein "Bezieher von Unterhaltshilfe" für die Vergangenheit Rentenbezüge erhalte.



- 3 -

Dieser Tatbestand sei nicht erfüllt. Zwar wäre die Unterhaltshilfe niedriger bemessen gewesen, wenn die Rente an den Versicherten früher gezahlt worden wäre. Deshalb bestünde vielleicht eine Rückforderung des Ausgleichsfonds gegen die Ehefrau des Versicherten. Für diese Rückforderung hafte aber die Rente nicht unmittelbar.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Der Beigeladene ist in diesem Rechtszuge nicht vertreten.

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

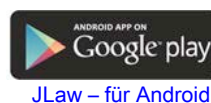
Zwischen der Ausgleichsverwaltung und dem beklagten Versicherungsträger ist streitig, ob die dem Versicherten für zurückliegende Monate bewilligten Rentenbeträge unmittelbar an den Ausgleichsfonds abzuführen sind (§ 290 Abs. 3 LAG). Für eine solche Streitigkeit ist - nach gefestigter Rechtsprechung - der Sozialrechtsweg gegeben (BSG 13, 94; BVerwG Zeitschrift für den Lastenausgleich -ZLA- 1962, 343; 1964, 201).

Was die Sache selbst betrifft, so sind die Beteiligten darin einig, daß die Rentenbezüge des Versicherten - unter Beachtung der anzusetzenden Freibeträge - zu den Einkünften gehören, welche bei Festsetzung der Unterhaltshilfe in Rechnung zu stellen waren. Dagegen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Dieser Rechtsfolge steht nicht entgegen, daß der Versicherte nicht selbst der ausgleichsberechtigte Geschädigte war (§ 261 Abs. 1 LAG). Zum Empfang der Unterhaltshilfe berechtigt war vielmehr die Ehefrau des Versicherten. Auch sie hatte aber aufgrund und im Rahmen des § 267 Abs. 2 LAG als Einkünfte, welche für das Ausmaß der ihr zustehenden Unterhaltshilfe erheblich waren, diejenigen Bezüge in Geld oder Geldeswert gegen sich gelten zu lassen, welche ihrem mit ihr in Familiengemeinschaft lebenden Ehemann zufließen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

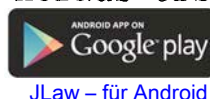
Darunter fiel die aus der gesetzlichen Rentenversicherung dem Mann rückwirkend zu gewährende Rente (§ 267 Abs. 2 Nr. 6, § 270 Abs. 1 Satz 1 LAG). Zugleich entfiel nachträglich die rechtliche Grundlage für die der Ehefrau des Versicherten im selben Zeitabschnitt gegebene Unterhaltshilfe. Das hat das Berufungsgericht in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts -BVerwG- (9, 124, 125) aus § 270 Abs. 3 und § 288 Abs. 1 LAG hergeleitet; daran hat es weiter die Entscheidung geknüpft, daß die an Unterhaltshilfe zuviel erhaltenen Beträge zurückzuerstatten sind (§ 350 a Abs. 1 LAG).

Diese Erstattungspflicht ist mit rückständigen Rentenbezügen des Versicherten auszugleichen. Die rechtliche Handhabe dafür bietet § 290 Abs. 3 Satz 1 LAG. Der Wortlaut dieser Vorschrift deckt zwar nicht eindeutig diese Auslegung, läßt sie aber zu. Allerdings heißt es im Gesetz, daß Rentenleistungen, die den "Beziehern von Unterhaltshilfe" für zurückliegende Monate bewilligt werden, an den Ausgleichsfonds zu überweisen seien. Der Beklagten ist zuzugeben, daß Empfängerin der Unterhaltshilfe nominell nur die Ehefrau des Versicherten war. Gleichwohl läßt sich in einem weiteren Sinne des Wortes auch der Versicherte als Bezieher dieser Leistung bezeichnen. Nach der erkennbaren Absicht des Gesetzgebers ist die Unterhaltshilfe dem Ehegatten ebenso wie dem Berechtigten zugeordnet. Der Umfang der ausgezahlten Unterhaltshilfe war denn auch zu einem erheblichen Teil davon mit bestimmt, daß diese Leistung den Lebensbedarf beider Eheleute sicherzustellen hatte (vgl. § 267 ff., insbesondere § 269 LAG). Die Rechtsgestaltung dieser Kriegsschadensrente ist von der Idee der Familieneinheit getragen. Darauf ist es ua zurückzuführen, daß für Ehegatten einer bestehenden Ehe lediglich Zuschläge zur Unterhaltshilfe zu bewirken sind und nicht der doppelte Satz dessen in Betracht kommt, was für einen Alleinstehenden festzulegen ist.

Aus der engen Verquickung von Leistungsberechtigung und Gesamteinkommen der Familie heraus erscheint es gerecht-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

fertigt, daß zuviel gezahlte Unterhaltshilfe mit dem Anspruch auf Rentennachzahlung innerhalb der Familiengemeinschaft verrechnet wird (vgl. BVerwG 5, 207, 209; 9, 124, 126). So wie das Familienganze auf der Empfängerseite steht, so kann von ihm auch bei der Abwicklung entsprechender Erstattungspflichten ausgegangen werden, wenn die Interpretation des Gesetzes dies, wie hier, erlaubt. Die Verrechnung nach § 290 Abs. 3 Satz 1 LAG ist nicht streng an die Regeln des Bürgerlichen Rechts über die Gegenseitigkeit einander aufzurechnender Forderungen gebunden; der Schuldner der Rückforderung muß nicht stets und notwendig im engeren Sinne Gläubiger der Rentennachforderung sein. Vielmehr haftet auch die dem Ehegatten zustehende Rentennachzahlung für die Rückforderung des Ausgleichsfonds. Dadurch unterscheidet sich die Rechtslage im gegenwärtigen Streitfalle von der rechtlichen Situation, wie sie sich aus anderen Vorschriften über die Berechtigung von Forderungsüberleitungen (z.B. aus § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt (dazu BSG, Urt. v. 13. 5.1970 - 4 RJ 345/69 -).

Von dieser Überlegung her hat die Beklagte die streitigen Rentennachzahlungen an den Ausgleichsfonds zu zahlen. Das Berufungsgericht hat also richtig entschieden; sein Urteil ist zu bestätigen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)